

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 1 Landratsamt Nordsachsen (LRA NS) vom 19.11.2013 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Bauplanungsrecht Für die vorliegende Planung wird die Ergänzungssatzung nicht als geeignetes Planungsinstrument gehalten (keine baulichen Auswüchse in die Landschaft, keine unerwünschte Nasenbildung). Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplans empfohlen.	Entsprechend der Rechtsprechung setzt eine Prägung der Außenbereichsflächen voraus, dass dem angrenzenden (Innen-)Bereich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit dieser Flächen entnommen werden können (VGH Mannheim, DVBl 2007, 1232). Die Regelung findet ihre Grenze dort, wo entweder die prägende Wirkung der angrenzenden Bebauung endet oder durch die Einbeziehung der Flächen ein umfassendes Planungsbedürfnis aufgeworfen wird. Ein wichtiger Anhaltspunkt dafür kann das Erfordernis der planerischen Ordnung im Erschließungsbereich mit der Regelung über Verkehrsanlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen geben (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, § 34 RNr.70). Da sowohl die Prägung im o.g. Sinne vorhanden ist, als auch eben gerade kein umfassendes Planungsbedürfnis gegeben ist, da die Erschließungsanlagen im Wesentlichen vorhanden und vorgegeben sind, stellt aus Sicht der Stadt die Satzung durchaus das geeignete Instrument dar. Die Begründung sollte entsprechend der o.g. Argumentation ergänzt werden.	... den Hinweis zurückzuweisen und die Begründung unter Punkt 3 entsprechend der nebenstehenden Argumentation zu ergänzen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 1.1.2 SG Landesplanung Gemäß Regionalplan Westsachsen soll die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke auf das unabdingbare Maß beschränkt werden. Vor Neuausweisungen unverbauter Flächen sind Flächen in vorhandenen Baugebieten zu nutzen. Neuausweisungen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unter Beachtung ungenutzter Flächen im Innenbereich ist zu begründen und nachzuweisen. Entsprechend Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 wird ein Nachweis gefordert, dass ein Flächenbedarf an Bauflächen vorhanden ist und dass entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen.	Das Ziel 2.2.1.4 gilt ausschließlich für die Festsetzung neuer Baugebiete. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB gehören nicht zur Bauleitplanung. Somit bleibt die Berechtigung, derartige Satzungen zu erlassen, unberührt. Mit der Ergänzungssatzung wird der gemeindliche Spielraum zur Abrundung des Innenbereichs genutzt. Diese Argumentation sollte in der Begründung ergänzt werden. Ergänzend dazu wird auf die in der Begründung bereits vorhandenen ausführlichen Erläuterungen zum Bedarf verwiesen.	... den Hinweis zurückzuweisen und die Begründung unter Punkt 3 entsprechend der nebenstehenden Bemerkungen zu ergänzen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
T 1.1.3 SG Bauaufsicht/Denkmalschutz 1. Belange des baulichen Denkmalschutzes nur indirekt berührt → keine Einwände	Kenntnisnahme			
2. Belange des archäologischen Denkmalschutzes direkt berührt → archäologischer Relevanzbereich (slawische Siedlung in unmittelbarer Umgebung) Beachtung der Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) → Forderung zur Übernahme in die Planunterlagen Beachtung der Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG	Die Hinweise sind unter Punkt 6 der Begründung redaktionell zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.			
T 1.2 Umweltamt T 1.2.1 SG Abfall / Bodenschutz - aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände - im Sächsischen Altlastenkataster nicht erfasst Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
während der Bauphase sind diese unverzüglich dem Umweltamt beim Landratsamt Nordsachsen mitzuteilen.	Kenntnisnahme			
T 1.2.2 SG Immissionsschutz keine Bedenken	Kenntnisnahme			
T 1.2.3 SG Naturschutz Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Baufläche darzustellen. Der FNP ist anzupassen.	Eine parallele Änderung des FNP wäre nur dann erforderlich, wenn im Flächennutzungsplan eine mit der Einbeziehung in den Innenbereich nicht zu vereinbarende städtebaulich bedeutsame Funktion dargestellt ist. Sofern der FNP jedoch andere Nutzungen nicht gezielt ausschließt (wie z.B. durch die bloße Darstellung von Flächen der Landwirtschaft) steht dies der Einbeziehung nicht entgegen (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, § 34 RNr. 71)	... den Hinweis als unbegründet zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
T 1.2.4 SG Wasserrecht T 1.2.4.1 SB Abwasser keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.2.4.2 SB Oberflächenwasser keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.2.4.3 SB Grundwasser keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.3 Ordnungsamt T 1.3.1 SG Untere Forstbehörde Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist gemäß § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) ein Abstand von mindestens 30 m zu Gebäuden einzuhalten. Das Baugebiet ist entsprechend anzupassen und zurückzunehmen.	Durch die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird kein Baugebiet ausgewiesen. Die Flächen werden lediglich in den Innenbereich einbezogen. § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sieht vor, dass bauliche			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.3.1	Anlagen mit Feuerungsstätten und Gebäude mindestens 30 m Abstand vom Wald halten, wobei auch Ausnahmen gestattet werden können. Der in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde dargestellte Wald mit 30 m Radius wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Baugrenze wird in diesem Bereich entsprechend angepasst.	... der Forderung dahingehend zu entsprechen, dass in der Planzeichnung die Kennzeichnung des 30 m-Abstandes zwischen Wald und potentieller Neubebauung erfolgt und das Baufeld entsprechend angepasst wird.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
T 1.3.2 Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht Gebiet ist nicht als munitionsverseucht bekannt. Munitionsarbeiten sind nicht erforderlich.	Kenntnisnahme			
T 1.4 Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft vom 22.11.2013 keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 2 Landesdirektion Sachsen vom 19.11.2013 Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Kenntnisnahme			
T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen vom 19.11.2013 keine Bedenken Es ist städtebaulich/planungsrechtlich zu sichern, dass Bauflächen der Altgebäude entsiegelt werden.	Kenntnisnahme Die Forderung der städtebaulichen/planungsrechtlichen Sicherung der Entsiegelung von Bauflächen geht aus Sicht der Stadt über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinaus und ist darüber hinaus durch die Möglichkeiten des BauGB (§ 179) nicht gedeckt. Die Gebäude der Bauwilligen befinden sich in anderen Gemeinden und unterliegen damit nicht der Planungshoheit der Stadt. Die Häuser wurden rechtmäßig errichtet. Da den Umsiedlungswilligen keine Fördermittel zur Verfügung stehen,			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 3	ist der Neubau nur durch den Verkauf der alten Häuser anteilig zu refinanzieren.	... die Forderung zurückzuweisen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
T 4 Landesamt für Archäologie vom 14.10.2013 Archäologische Relevanz aufgrund archäologischer Kulturdenkmale aus dem Umfeld <u>Auflagen:</u> Über den exakten Baubeginn ist das Landesamt mindestens drei Wochen früher zu informieren.	Kenntnisnahme Hinweis wird an Vorhabenträger weitergeleitet.			
T 5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 15.11.2013 keine Bedenken <u>1. Natürliche Radioaktivität</u> Beachtung der fachlichen Hinweise zum Radonschutz	Folgender Hinweis sollte redaktionell in die Begründung (Punkt 4) übernommen werden: „Es gibt keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet. Vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurde die Empfehlung gegeben, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz (Vorsehen von Radonschutz bei Neubauten bzw. Abklärung der radiologischen Situation und evtl. Radonschutzmaßnahmen) zu beachten. Nachfolgend genannte Internetadressen www.bmu.de , www.bfs.de , www.radon-info.de können dazu kontaktiert werden.“			
<u>2. Erschließung/Umweltschutz</u> Zustimmung zu geplanten Baugrunduntersuchungen Hinweise zu Untergrundverhältnissen im Gebiet geologische Informationen liegen in Form von Schichtenverzeichnissen und Bodenaufschlüssen vor, Verweis auf die entsprechende Internetseite	Kenntnisnahme redaktionelle Aufnahme der Hinweise zur Bodenbeschaffenheit in die Begründung			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
3. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen sind gemäß § 11 Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz der Abt. Geologie des LfULG zu übergeben.	Kenntnisnahme redaktionelle Aufnahme des Hinweises in die Begründung			
T 6 AZV „Mittlere Mulde“ vom 13.11.2013 Keine Einwände bei Beachtung nachfolgender <u>Hinweise</u> : 1. Schmutzwasser kann über die in Dorfstraße und Waldweg vorhandene Vakuumentwässerung des AZV erschlossen werden. Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken belassen werden, da das System nur Schmutzwasser aufnehmen kann.	Kenntnisnahme Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung			
2. Wird Regenwasser auf den Grundstücken als Brauchwasser genutzt, müssen Messeinrichtungen vorgesehen werden. Vor Abwassereinleitungsbeginn sind Einleitgenehmigungen zu beantragen.	Kenntnisnahme redaktionelle Aufnahme der Hinweise in die Begründung			
T 7 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen keine Stellungnahme gemäß telefonischer Rücksprache keine Einwände zur Planung, Belange berücksichtigt	Kenntnisnahme			
T 8 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 05.11.2013 keine Einwände Es befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG im Plangebiet.	Kenntnisnahme			
T 9 Stadtwerke Eilenburg GmbH, Gas vom 06.11.2013 Plangebiet ist nicht mit Erdgas erschlossen, ist jedoch möglich.	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 10 Stadtwerke Eilenburg GmbH, Elektro-energie vom 08.11.2013 Plangebiet ist elektrotechnisch nicht erschlossen, ist jedoch möglich. Niederspannungsfreileitung muss im Zuge der Bebauung zurückgebaut werden.	Kenntnisnahme			
T 11 Deutsche Telekom GmbH vom 15.11.2013 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Dt. Telekom. Bestand ist zu sichern. Erweiterung ist möglich.	Kenntnisnahme			

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1.1.3 Punkt 1, T 1.2.1, T 1.2.2, T 1.2.4.1, T 1.2.4.2, T 1.2.4.3, T 1.3.2, T 1.4, T 2, T 4 bis T 11 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja:	5	Ja:	18
Nein:	-	Nein:	0
Enth.:	-	Enth.:	0